

Die Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht gegen den Alkoholmißbrauch einsetzen!

Es ist bekannt, daß ein erheblicher Teil der Straftaten unter der Einwirkung von Alkohol begangen wird. Eine Analyse der Vorgänge beim Staatsanwalt des Kreises Pirna ergab, daß im 3. Quartal 1963 der überwiegende Teil der Täter, nämlich 58,9 Prozent, unter Alkoholeinfluß handelte. Der Alkohol wurde nicht nur in Gaststätten und an Kiosken, sondern auch in den Betrieben, und zwar während der Arbeitszeit, während der Pausen und auch nach der Arbeitszeit getrunken. Das trifft im 3. Quartal 1963 für 14 Prozent aller Täter zu. Auch der Staatsanwalt des Kreises Niesky stellte fest, daß im 3. Quartal 1963 fast jeder zweite Täter unter Alkoholeinfluß handelte; 60 Prozent dieser Täter waren noch nicht 25 Jahre, insgesamt 33 Prozent noch nicht 30 Jahre alt.

Ergebnisse einer Analyse

Die Analyse der unter Einfluß von Alkohol begangenen Straftaten ergab folgendes:

1. Den leitenden Funktionären der Betriebe ist der Zusammenhang, der zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz besteht, nicht immer klar. Es wird einseitig nur die Produktion, nicht aber die sozialistische Menschenführung gesehen und dabei übersehen, daß durch den Genuß von Alkohol im Betrieb bereits gesetzliche Bestimmungen verletzt werden und daß dem zwangsläufig weitere Verletzungen des Gesetzes, nämlich des Gesetzbuchs der Arbeit, folgen, indem z. B. die Arbeitszeit nicht voll genutzt wird usw.
2. Man scheut Auseinandersetzungen mit denjenigen, die während der Arbeitszeit Alkohol trinken, und duldet überlebte Traditionen; gegen die Unsitte des „Einstandes“, der „Urlausrunden“ u. ä. wird nichts unternommen. Damit verletzen Betriebsleiter und andere Leitungskräfte wichtige gesetzliche Normen, z. B. § 88 GBA. Einige Wirtschafts-, Gewerkschafts- und Arbeitsschutzfunktionäre versuchen ihre Untätigkeit mit dem Vorwand zu „rechtfertigen“, daß man nicht administrieren dürfe. Erfahrungen im Bezirk Dresden zeigen jedoch, daß die Werktätigen selbst an der Beseitigung der durch Alkohol hervorgerufenen Gefahren und Folgen, darunter der Kriminalität, stark interessiert sind. Im VEB Edelmetallwerk „8. Mai“ Freital wird kein Alkohol ausgeschenkt. Die Straftat eines Arbeiters aus dem VEB Möbelindustrie Oelsa-Rabenau führte schon vor längerer Zeit dazu, daß auf Initiative des Kreisstaatsanwalts Ausschank und Genuß von Alkohol im Betrieb unterbunden und die Bestimmungen der Arbeitsordnung geändert wurden.
3. Diese Erfahrungen lehren, daß das Problem generell gelöst werden kann. Jedoch gibt es aus Glaswerken das Argument, daß die Glaswerker in den Sommermonaten verbilligtes Bier im begrenzten Umfang erhalten. Eine solche Verfügung des Ministeriums der Finanzen, Hauptabteilung Staatseinnahmen, gibt es tatsächlich. In der Glasindustrie wird auch die Meinung vertreten, ein ganzliches Bierverbot sei von den zuständigen Stellen für die Glasbetriebe noch nicht ausgesprochen worden. Gegenwärtig werde von den zuständigen zentralen Stellen geprüft, inwieweit ein ganzliches Bierverbot auszusprechen sei. Dieser Standpunkt widerspricht dem Gesetz. Auch in der Glasindustrie gilt das Gesetzbuch der Arbeit und die ASAO 1 vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 691).

4. Bei leitenden Wirtschafts- und Gewerkschaftsfunktionären gibt es auch Unklarheiten über die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen der Alkoholgenuß während der Arbeitszeit untersagt ist. Die ASAO 1, die im § 4 Buchst. f jeden Genuß alkoholischer Getränke im Betrieb verbietet, wurde 1952 in einer klaren Fassung in Kraft gesetzt. Sie war jedoch zeitweilig mit einer Anmerkung verbreitet worden, nach der Bier bis 12 Prozent Stammwürzgehalt kein Alkohol im Sinne der ASAO sei. Diese Anmerkung ist in Neuaufgaben wieder beseitigt worden. Das ist aber nicht einmal allen Mitarbeitern der Arbeitsschutzinspektion bekannt, geschweige denn allen Betrieben und Gewerkschaftsorganen.

Dazu kommt, daß die Arbeitsordnungen vieler Betriebe - in diesem Punkt nicht der Gesetzlichkeit entsprechen; noch im Jahre 1963 wurden Arbeitsordnungen zur Annahme empfohlen, die den Verkauf von Vollbier vorsehen.

Die Analyse zeigt, daß zwischen der allgemeinen Kriminalität, die außerhalb des Betriebes begangen wird, sowie der Verletzung der Prinzipien sozialistischer Leitungstätigkeit und der Gesetze in den Betrieben ein wechselseitiger Zusammenhang besteht:

Strafbare Handlungen werden nicht vorgebeugt, im Gegenteil — sie werden begünstigt und führen ihrerseits zu Hemmnissen in der Produktion usw. Hieran werden auch die ökonomischen Aspekte der allgemeinen Kriminalität deutlich¹; ebenso wird dadurch die Notwendigkeit unterstrichen, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der unter Einfluß von Alkohol begangenen Kriminalität genau zu untersuchen.

Der Beitrag des Staatsanwalts zur Zurückdrängung der Kriminalität, die im Zusammenhang mit dem Genuß von Alkohol steht, muß sich insbesondere auf die Verbesserung der Qualität der Ermittlungen sowie die Anwendung der Mittel der Gesetzlichkeitsaufsicht erstrecken und zur Mobilisierung der Öffentlichkeit führen.

Die Qualität der Ermittlungen verbessern!

Die Untersuchungsorgane legen z. Z. noch nicht immer solche Ermittlungen vor, aus denen ohne weiteres entnommen und analysiert werden kann, welche Umstände zum Alkoholgenuß führten. In der Regel ergeben sich Ort und Zeit des Alkoholgenußes nur aus der Vernehmung der Beschuldigten. Gründlicher würden die Angaben, wenn das Untersuchungsorgan Ermittlungen zur Person und zu den Tatumständen im Arbeitskollektiv führte, sich nicht auf schriftliche Beurteilungen beschränken, sondern die Öffentlichkeit an den Ermittlungen beteiligen. Dann würde man auch davon abkommen, die Tatsache, daß im Betrieb Alkohol getrunken wurde, nur zu registrieren, und man würde Untersuchungsergebnisse erhalten, aus denen sich eindeutig ergibt, wo und in welchem Umfang Alkohol im Betrieb ausgeschenkt wird, ob es eine einmalige Erscheinung beim Täter ist oder der Genuß von Alkohol zum „Betriebsmilieu“ gehört, welche Stellung das Kollektiv zum Alkoholgenuß während der Arbeitszeit be-

¹ Vgl. hierzu Renneberg, „Die gesellschaftlichen Grundlagen der schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität und die Aufgaben der sozialistischen Strafgesetzgebung der DDR“. Staat und Recht 1963, Heft 10, S. 1595 ff. (1605 ff.), und Colditz, „Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs dient der Verdrängung der Kriminalität“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1963, Heft 9, S. 937 ff.